



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration
La Cheffe du département

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration
Die Departementsvorsteherin

An die Adressaten des
Vernehmlassungsverfahrens zum
Gesetz über die Eingliederung und die
Sozialhilfe vom 29. März 1996

Datum: 8. März 2010

Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Staatsrat hat vor Kurzem das DSSI ermächtigt, den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 bei den betroffenen Kreisen in die Vernehmlassung zu geben.

Die Änderung dieses Gesetzes gehört zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der NFA II. Deshalb wurden die Beschlüsse, die vom Steuerausschuss getroffen wurden, berücksichtigt. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Sozialhilfe bleibt eine Aufgabe, die gemeinsam vom Kanton und von den Gemeinden wahrgenommen wird.
- Die Rolle des Kantons bei der Koordination wird verstärkt und geklärt.
- Die Rolle der Gemeinden bei der Ausführung der Bestimmungen über die Sozialhilfe wird verstärkt und geklärt.

Abgesehen von den Fragen im Zusammenhang mit der NFA II war geplant, 2011 das Gesetz von 1996 zu revidieren, um es an die geltende Praxis anzupassen, die sich aus der Entwicklung der letzten 14 Jahre ergeben hat. Diese Revision umfasst folgende Elemente:

- Bestimmungen aus dem Ausführungsreglement über die Regelung der Streitfälle bei den Spitälern, den Transportdiensten, den Krankenversicherern, der Kontrolle der Voranschläge der Zahnärzte, die heute auf kantonaler Ebene gelöst werden, werden auf Gesetzesstufe angehoben.
- Bei Beschwerden, bei der Rückerstattung und bei Sanktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der Sozialhilfe werden Verfahren festgelegt.
- Bestimmungen über die Amtshilfe zwischen Sozialhilfe, Sozialversicherungen und der Bekämpfung der Schwarzarbeit werden geschaffen. Diese Bestimmungen fehlen heute und schränken die Möglichkeiten der Zusammenarbeit ein.
- Die unanwendbaren Gesetzesbestimmungen, namentlich der Artikel über das gesetzliche Grundpfandrecht, das durch einen neuen Artikel über die freiwillige Hypothek ersetzt wird, werden geändert.



Die meisten Änderungen, namentlich diejenigen, die die Rückerstattungsverfahren, die Sanktionen und die Amtshilfe betreffen, ergeben sich aufgrund von Bemerkungen des kantonalen Verwaltungsgerichts im Rahmen von Beschwerdeverfahren. Diese Bestimmungen fehlen im geltenden Gesetz und erschweren manchmal die Regelung von Streitfällen.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernimmt auch Bestimmungen des geltenden Gesundheitsgesetzes über die Finanzierung des sozialen Sektors der sozialmedizinischen Zentren. Angesichts des Bundesgesetzes über die Finanzierung der Langzeitpflege und des dazugehörigen kantonalen Dekrets können nämlich die Grundlagen für die Finanzierung, die vom gesundheitlichen Sektor der SMZ (Hilfe und Pflege zuhause) angewendet werden, für die Finanzierung des sozialen Sektors nicht anerkannt werden. Man muss deshalb die geltenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (62,5% Kanton/ 37,5% Gemeinden) in das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernehmen.

Die Frage, ob diese Ausgaben in das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme zur sozialen und zur beruflichen Eingliederung aufgenommen werden sollen, bleibt offen. Sie wird in der Botschaft zum Gesetzesentwurf als Variante unterbreitet.

Wir beehren uns also, Ihnen den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe zur Vernehmlassung zu unterbreiten, und laden Sie ein, uns Ihre Bemerkungen und Vorschläge zukommen zu lassen. Die Vernehmlassungsfrist endet

am 23. April 2010.

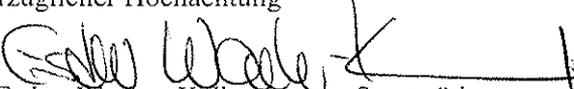
Bitte richten Sie Ihre Antworten an das Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration, Dienststelle für Sozialwesen, rue du Scex 4, 1950 Sitten. Die Dienststelle steht Ihnen für zusätzliche Auskünfte gern zur Verfügung.

Zur Erleichterung der Bearbeitung der verschiedenen Stellungnahmen bitten wir Sie, das beiliegende Antwortformular zu verwenden. Es wurde geschaffen, um Tendenzen zu den wichtigen Lösungen aufzuzeigen. Natürlich kann jedes angefragte Organ seine Bemerkungen und Vorschläge zu anderen einschlägigen Fragen geltend machen.

Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens prüfen das Departement und der Steuerungsausschuss NFA II die Änderungen, die an diesem Vorentwurf angebracht werden müssen. Er wird dann in das allgemeine NFA II-Verfahren aufgenommen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit und für die aufmerksame Prüfung dieses Vorentwurfs und hoffen, dass Sie sich damit einverstanden erklären können.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Esther Waeber-Kalbermatten, Staatsrätin

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe und dazugehörige Botschaft
- Antwortformular
- Liste der Empfänger